Landesbetrieb Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen

Allgemeinverfügung
für die Beseitigung von Schlagabraum durch Verbrennen

Der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen erlässt als zuständige Forstbehörde i. S. d. § 55 Abs. 1 Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LFoG) gemäß § 28 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i. V. m. Nr. 30.1.2 der Anlage zur Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 3. Februar 2015 und gemäß § 52 LFoG i. V. m. §§ 12, 14 Ordnungsbehördengesetz NRW (OBG) in den derzeit gültigen Fassungen folgende Allgemeinverfügung:

I. Adressaten der Verfügung

Diese Verfügung richtet sich an alle Waldbesitzer/innen i. S. d. § 4 Bundeswaldgesetz (BWaldG) oder dessen/deren Beauftragte in Nordrhein-Westfalen.

II. Genehmigung

Das Verbrennen von Fichten-Schlagabraum im Wald ist ohne ausdrückliche Einzelfallgenehmigung zulässig, soweit dieses aus Forstschutzgründen notwendig und eine stoffliche/energetische Verwertung nicht möglich ist.

Genehmigt wird das Verbrennen von Schlagabraum auf dem Grundstück, auf dem die Abfälle angefallen sind. Ein Verbringen auf andere Flächen ist ausdrücklich untersagt. Es darf nur an Werktagen zwischen 07.00 h und 16.00 h verbrannt werden.

Diese Verfügung ist bis zum 31.03.2024 befristet. Sie kann darüber hinaus jederzeit verlängert oder widerrufen werden.

III. Auflagen

1. Bei langanhaltender Trockenheit und bestehender Waldbrandgefahr ist das Verbrennen von Schlagabraum verboten! Vor dem gewählten Brandtermin sind der Waldbrandgefahrenindex (http://www.dwd.de/DE/leistungen/waldbrandgef/waldbrandgef.html) und der Graslandfeuerindex (https://www.dwd.de/DE/leistungen/graslandfi/graslandfi.html) für die Region abzufragen. Wird für den Brandtermin mindestens zu einem der beiden Indizes die Stufe 4 oder 5 ausgegeben, darf nicht verbrannt werden.

2. Das beabsichtigte Verbrennen von Schlagabraum im Wald ist

   a. dem zuständigen Forstamt des Landesbetriebs Wald und Holz Nordrhein-Westfalen,
   b. dem zuständigen Ordnungsamt der betroffenen Gemeinde und
   c. der Leitstelle des zuständigen Kreises bzw. der zuständigen Stadt

   mindestens zwei Tage vorher mit genauer Ortsangabe und Karte anzuzeigen.

Die Zuständigkeitsbereiche der Forstämter des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen sind unter https://www.wald-und-holz.nrw.de/ueber-uns/einrichtungen/regionalforstaemter zu ermitteln. Eine Übersicht der Einteilung in Forstamtsbezirke sowie der Kontaktdaten sind der Anlage 1 zu entnehmen.

3. Das Verbrennen des Schlagabraumes hat unter möglichst geringer Rauchentwicklung zu erfolgen. Zur Vermeidung von Rauchbelästigungen gegenüber Dritten sind von der Feuerstelle aus folgende Mindestabstände einzuhalten:

    a. 200 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen,

    b. 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen errichtet sind,

    c. 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,

    d. 10 m von befestigten Wirtschaftswegen,

    e. 100 m von Hochspannungsleitungen.

4. Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder durch Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.

5. Durch Rauch darf der öffentliche Verkehr nicht behindert werden und niemand mehr als nach den Umständen vermeidbar belästigt werden.

6. Bei starkem Wind darf nicht gebrannt werden, vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen.

7. Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von Schlagabraum und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.

8. Der Schlagabraum muss zu Haufen konzentriert werden. Die Haufen dürfen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten, sodass eine Gefahr des Übergreifens des Feuers zu jeder Zeit ausgeschlossen ist.

9. Die Haufen dürfen erst unmittelbar vor dem Verbrennen aufgeschichtet werden, sodass Vögel und Kleinsäuger, die im Schlagabraum Unterschlupf suchen, nicht gefährdet werden.

10. Eine Zuwegung ist für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr offenzuhalten.

11. Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind.

12. Zur Brandbekämpfung muss geeignetes Gerät oder Löschwasser in unmittelbarer Nähe zur Verfügung stehen, sodass die Feuerstellen bei Gefahr sofort gelöscht werden können.

13. Außer zulässigen Mitteln (z. B. Papier, Holz) dürfen andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder Abfälle wie z.B. Reifen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden. Zur Vermeidung von Funkenflug ist auch die Verwendung von Gebläsen (elektrisch, treibstoffgetrieben oder manuell) nicht erlaubt.

14. In einem Umkreis von 4 km Radius um einen Flughafenbezugspunkt sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen darf Schlagabraum nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden.

15. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken. Vor Verlassen der Feuerstelle ist sicherzustellen, dass alle Glutherde erloschen sind.

16. Sonstige öffentlich - rechtliche Vorschriften, insbesondere über Genehmigungserfordernisse oder besondere Anforderungen, z.B. Naturschutz, bleiben hiervon unberührt und sind zu beachten.

IV. Widerrufsvorbehalt

Die Genehmigung wird unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Genehmigung kann bei einer Gefährdungssituation oder bei Verstößen gegen die oben genannten Auflagen jederzeit durch eine/n zuständige/n Mitarbeiter/in der zuständigen Forstbehörde, des zuständigen Ordnungsamtes oder durch die allgemeinen Ordnungskräfte von Polizei und Feuerwehr vor Ort mündlich ganz oder teilweise widerrufen oder mit weiteren Auflagen versehen werden.

V. Inkrafttreten

Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am 09. Januar 2024 wirksam.

VI. Hinweise

Das vorsätzliche oder fahrlässige Verbrennen von Schlagabraum ohne Genehmigung gemäß § 28 Abs. 2 KrWG erfüllt den Tatbestand der Ordnungswidrigkeit. Denn nach § 69 Abs. 1 Nr. 2 KrWG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 28 Abs. 1 S. 1 Abfälle zur Beseitigung behandelt.

Werden Auflagen einer erteilten Genehmigung gemäß § 28 Abs. 2 KrWG nicht eingehalten, ist dies ebenfalls als Ordnungswidrigkeit zu werten.

Derartige Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 69 Abs. 3 KrWG mit einem Bußgeld bis zu 100.000 € geahndet werden.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster zu erheben. Die Klage ist zu richten gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Leitung des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Albrecht-Thaer-Straße 34, 48147 Münster.

Münster, 09.01.2024

Im Auftrag

.....

Dr. Hütte - von Essen

Wald und Holz NRW

Fachbereichsleiter FB IV - Hoheit -

Landesbetrieb Wald und Holz 39 Nordrhein-Westfalen

Siegel

Anlage 1

Einteilung der Forstamtsbezirke und Kontaktdaten der Forstämter des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen

Forstamt	Forstamtsbezirk
Nationalparkforstamt Eifel Urftseestraße 34 53937 Schleiden-Gemünd Tel.: 02444/9510-0 Fax: 02444/9510-85 E-Mail: nationalpark-eifel@wald-und-holz.nrw.de	Der Bezirk umfasst: Flächen, die innerhalb des nachstehend begrenzten Gebietes liegen: Kreis Aachen, Stadt Monschau ab der Schnittstelle des Perlenbaches mit der Staatsgrenze Deutschland/Belgien, entlang der Staatsgrenze bis zur L 245, B 258, L 207, B 266, L 169, B 265, K 25, L 218, L 249, entlang der Rurbahn bis Zerkall, Verlauf der Kall, L 218 bis Scheidbaum, Rurtalsperre Schwammenauel, Kreisgrenze Aachen/Düren bis Damm Paulushof, Ostufer Obersee bis Einrur, Verlauf der Rur bis Widdau, K 26, B 258, K 25 bis zum Perlenbach, Verlauf des Perlenbaches bis Staatsgrenze
Regionalforstamt Hocheifel-Zülpicher Börde Römerplatz 12 53947 Nettersheim Derzeit erreichbar unter: Zum Eichtal 5 53925 Kall-Urft Tel.: 02486/8010-0 Fax: 02486/8010-25 E-Mail: Hocheifel-Zuelpicher-Boerde@wald-und-holz.nrw.de	Der Bezirk umfasst: Flächen außerhalb des Bezirkes des Nationalparkforstamtes Eifel im Kreis Euskirchen sowie aus dem Kreis Düren der Städte Heimbach, Nideggen und der Gemeinden Kreuzau, Nörvenich und Vettweiß
Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde Kirchstraße 2 52393 Hürtgenwald Tel.: 02429/9400-0 Fax: 02429/9400-85 E-Mailrureifel-juelicher-boerde@wald-und-holz.nrw.de	Der Bezirk umfasst: Flächen außerhalb des Bezirkes des Nationalparkforstamtes Eifel im Kreis Aachen sowie aus dem Kreis Düren der Städte Düren, Jülich und Linnich und der Gemeinden Aldenhoven, Hürtgenwald, Inden, Langerwehe, Merzenich, Niederzier und Titz sowie die Stadt Aachen und den Kreis Heinsberg
Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft Krewelstraße 7 53783 Eitorf Tel.: 02243/9216-0 Fax: 02243/921685 E-Mail: rhein-sieg-erft@wald-und-holz.nrw.de	Der Bezirk umfasst: Städte Bonn, Köln, Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Sieg-Kreis

Regionalforstamt Bergisches Land Steinmüllerallee 13 51643 Gummersbach Tel.: 02261/7010-0 Fax: 02261/7010-111 E-Mail: bergisches-land@wald-und-holz.nrw.de	Der Bezirk umfasst: Städte Leverkusen, Remscheid, Solingen, Wuppertal, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis, Kreis Mettmann
Regionalforstamt Märkisches Sauerland Parkstraße 42 58509 Lüdenscheid Tel.: 02351/1539-0 Fax: 02351/1539-85 E-Mail: maerkisches-sauerland@wald-und-holz.nrw.de	Der Bezirk umfasst: Märkischer Kreis
Regionalforstamt Kurkölnisches Sauerland In der Stubicke 11 57462 Olpe Tel.: 02761/9387-0 Fax: 02761/9387-85 E-Mail: kurkoelnisches-sauerland@wald-und-holz.nrw.de	Der Bezirk umfasst: Kreis Olpe
Regionalforstamt Siegen-Wittgenstein Vormwalder Straße 9 57271 Hilchenbach Tel.: 02733/8944-0 Fax: 02733/8944-60 E-Mail: siegen-wittgenstein@wald-und-holz.nrw.de	Der Bezirk umfasst: Kreis Siegen-Wittgenstein
Regionalforstamt Arnsberger Wald Obereimer 13 59821 Arnsberg Tel.: 02931/7866-0 Fax: 02931/7866-122 E-Mail: arnsberger-wald@wald-und-holz.nrw.de	Der Bezirk umfasst: Staatswaldflächen aus den Städten Arnsberg, Meschede, Sundern und dem Kreis Soest
Regionalforstamt Oberes Sauerland Poststraße 7 57392 Schmallenberg Tel.: 02972/9702-0 Fax: 02972/9702-22 E-Mail: oberes-sauerland@wald-und-holz.nrw.de	Der Bezirk umfasst: aus dem Hochsauerlandkreis die Städte Hallenberg, Medebach, Meschede (ohne Staatswaldflächen), Schmallenberg, Sundern (ohne Staatswaldflächen), Winterberg und die Gemeinde Eslohe
Regionalforstamt Soest-Sauerland Am Markt 10 59602 Rüthen Tel.: 02952/9735-0 Fax: 02952/9735-85 E-Mail: soest-sauerland@wald-und-holz.nrw.de	Der Bezirk umfasst: Kreis Soest (ohne Staatswaldflächen) und aus dem Hochsauerlandkreis die Städte Arnsberg (ohne Staatswaldflächen), Brilon, Marsberg, Olsberg und die Gemeinde Bestwig

Regionalforstamt Hochstift Stiftsstraße 15 33014 Bad Driburg – Neuenheerse Tel.: 05259/9865-0 Fax: 05259/9865 – 22 E-Mail: hochstift@wald-und-holz.nrw.de	Der Bezirk umfasst: Kreise Höxter, Paderborn
Regionalforstamt Ruhrgebiet Brößweg 40 45897 Gelsenkirchen Tel.: 0209/94773-0 Fax: 0209/94773-150 E-Mail: ruhrgebiet@wald-und-holz.nrw.de	Der Bezirk umfasst: Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Hagen, Hamm, Herne, Mühlheim a. d. Ruhr, Oberhausen, Ennepe-Ruhr-Kreis, Kreise Recklinghausen, Unna
Regionalforstamt Niederrhein Moltkestraße 8 46483 Wesel Tel.: 0281/3383-20 Fax: 0281/3383-285 E-Mail: niederrhein@wald-und-holz.nrw.de	Der Bezirk umfasst: Städte Düsseldorf, Krefeld, Mönchengladbach, Rhein-Kreis Neuss, Kreise Kleve, Viersen, Wesel
Regionalforstamt Münsterland Albrecht-Thaer-Straße 22 48147 Münster Tel.: 0251/91797-440 Fax: 0251/91797-470 E-Mail: muensterland@wald-und-holz.nrw.de	Der Bezirk umfasst: Stadt Münster, Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf
Regionalforstamt Ostwestfalen-Lippe Bleichstraße 8 32423 Minden Tel.: 0571/83786-0 Fax: 0571/83786-85 E-Mail: ostwestfalen-lippe@wald-und-holz.nrw.de	Der Bezirk umfasst: Stadt Bielefeld, Kreise Gütersloh, Herford, Lippe, Minden-Lübbecke